

## § 4 FELEG

# Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

Bundesrecht

---

## Erster Abschnitt – Landwirtschaftliche Unternehmer

**Titel:** Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** FELEG

**Gliederungs-Nr.:** 8252-4

**Normtyp:** Gesetz

### § 4 FELEG – Rückbehalt

<sup>1</sup>Auf der nach § 21 Abs. 7 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte in der bis zum 8. August 2018 geltenden Fassung nicht abgegebenen Fläche dürfen land- und forstwirtschaftliche Erzeugnisse für den Markt nicht produziert werden. <sup>2</sup> § 51 Abs. 2 des Bewertungsgesetzes findet keine Anwendung. <sup>3</sup>Eine Produktion gilt insbesondere als für den Markt erfolgt, wenn der Wert der für den Eigenverbrauch erzeugten land- und forstwirtschaftlichen Produkte ein Siebtel der Bezugsgröße ( § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ) <sup>(1)</sup> übersteigt. <sup>4</sup>Forstwirtschaftliche Erzeugnisse, die durch notwendige Pflegemaßnahmen anfallen, bleiben unberücksichtigt.